

# EICHSFELDER KESSEL NACHRICHTEN

Wochenblatt

## AMTSBLATT der Gemeinde Niederorschel



Entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 1

Freitag, der 24. Januar 2020

Nr. 3/2020



Die Gemeinde Niederorschel lädt alle Seniorinnen und Senioren  
sowie deren Partner zum diesjährigen

### Seniorenfasching

**am Sonntag, dem 09.02.2020, um 14:00 Uhr,**

in die Lindenhalle nach Niederorschel ein.

Die Programmgestaltung übernehmen auch in diesem Jahr die Karnevalsvereine  
aus den Ortsteilen.

Der Kartenvorverkauf findet ab dem 27.01.2020 bis 07.02.2020

zu den Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Gemeinde Niederorschel  
Bergstraße 51, Zimmer Nr. 11 (in der Kasse) statt.

Weiterhin können Eintrittskarten am Tag der Veranstaltung erworben werden.

Wie in jedem Jahr wird ein Bus für die Hin- und Rückfahrt bereitgestellt.  
Die Busabfahrtszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Karnevalverein Niederorschel bietet selbstgebackenen Kuchen an und der Gastwirt hält  
Speisen für den kleinen und großen Hunger sowie Getränke bereit.

gez. Ingo Michalewski  
Bürgermeister

**Gemeinde Niederorschel**

Zentrale Bergstraße 51  
 Anschrift 37355 Niederorschel  
 Telefon 036076 557-0  
 Fax 036076 557-80  
 Web www.niederorschel.de  
 E-Mail gemeinde@niederorschel.de  
 DE-Mail vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

**Öffnungszeiten der Verwaltung**

Montag, Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr | 14.00 - 16.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr | 14.00 - 17.30 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Telefon Einwohnermeldeamt: 036076 557-29  
 Fax 036076 557-82

Telefon Standesamt 036076 557-28  
 Fax 036076 557-82

**Sprechzeiten des Bürgermeisters und der Ortsteilbürgermeister**

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Niederorschel	Bürgermeister Ingo Michalewski	Bergstraße 51 37335 Niederorschel	Termine nach Vereinbarung unter:	036076 557-0
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Deuna	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Deuna Zum Hinterdorf 30 37335 Niederorschel	jeden 1., 3. und 4. Montag im Monat 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 44761
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Vollenborn	Ortsteilbürgermeister Alfons Müller	Gemeindebüro Vollenborn Alte Schulstraße 8 37335 Niederorschel	jeden 2. Montag im Monat 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 59557
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Gerterode	Ortsteilbürgermeister Udo Hartung	Gemeindebüro Gerterode Karl-Marx-Straße 73 37335 Niederorschel	dienstags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Hausen	Ortsteilbürgermeister Stefan Nolte	Gemeindebüro Hausen Mitteldorf 18 37335 Niederorschel	dienstags 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Kleinbartloff	Ortsteilbürgermeister Guido Gille	Gemeindebüro Kleinbartloff Am Holzweg 4 37335 Niederorschel	dienstags 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 419484
Gemeinde Niederorschel Ortsteil Rüdigershagen	Ortsteilbürgermeister Michael Kohl	Gemeindebüro Rüdigershagen An der Kirche 73 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	

**Hinweis:** Post an die Ortsteile / Ortsteilbürgermeister erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Gemeinde Niederorschel (mit einem Hinweis auf den jeweiligen Ortsteil) senden.

**Kontaktbereichsbeamter Herr Miethlau**

Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51:  
 dienstags: 15:00 Uhr - 17:30 Uhr  
 donnerstags: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr  
 jeden ersten Samstag im Monat von 08:30 Uhr - 11:30 Uhr  
 Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998  
 Handynummer: 0152 54872237

**Schiedsstelle** (gemeinsame Schiedsstelle der Gemeinde Niederorschel und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)

Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

**Defekte Straßenlampen** Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Gemeinde Niederorschel unter folgender Telefonnummer: 036076 55743.

**Abgabe von Bioabfällen** Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel – Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Sommerzeit freitags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr und mit Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

**Wohnungsverwaltung Niederorschel - An der Liebestatt 6,**

37355 Niederorschel  
 Sprechzeiten: Dienstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr  
 Donnerstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Tel.: 036076 51106  
 Fax: 036076 51111

**Bibliothek - Marktplatz 2, 37355 Niederorschel**

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr  
 Tel.: 036076 55752

**Heimatstube Niederorschel - Marktplatz 10, 37355 Niederorschel**

Öffnungszeiten: Dienstag: 13:00 - 17:00 Uhr  
 Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und  
 Donnerstag: 09:00 - 11:00 Uhr

Tel.: 036076 52284

**Nächster Erscheinungstermin 31.01.2020**

**Annahmeschluss** für Beiträge, die in den „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ am 07.02.2020 veröffentlicht werden sollen:

**Dienstag, 28.01.2020, 16:00 Uhr**

Beiträge geben Sie bitte bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder schicken diese per E-Mail an folgende Adresse: redaktion@niederorschel.de

**Ansprechpartnerinnen:** Frau Liebert und Frau Hentrich, telefonisch unter 036076 5570 zu erreichen.

## GEMEINDE NIEDERORSCHEL


**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND  
„EICHSFELDER KESSEL“**

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0

Fax: (03 60 76) 569-32

E-Mail: service@waz-ek.de

Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag, Freitag 09:30 - 11:45 Uhr

Donnerstag 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

**Bereitschaftsdienst:**

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (036076) 569-0

**bei Verhinderung:**

Rettingsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: 03606 / 50 66 780

**Ortsnetzspülungen:**

20.01.20 – 24.01.20: Niederorschel, Hausen

17.02.20 – 21.02.20: Reifenstein, Rüdigershagen, Kleinbartloff

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de) möglich)

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

**Danke für Ihr Verständnis.**

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

**Einladung Sitzung Gemeinderat Niederorschel am 29.01.2020**

Am **Mittwoch, dem 29.01.2020**, findet um **19:00 Uhr**, in der **Gemeinde Niederorschel, Hauptstraße 69 – 70 (ehemals Landgasthaus Huke), 37355 Niederorschel**, die **07. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel** der Wahlperiode 2019-2024 statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2019
4. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.12.2019
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Haushalt 2020
7. Mitteilungsvorlage: Anmietung Drehleiter
8. Beschluss Übertragung der unverbrauchten Ortsteilratsmittel aus dem Jahr 2019 in das Jahr 2020
9. Änderung der Geschäftsordnung
10. Rücknahme Beschluss-Nr. GR/04/0074 (Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel)
11. Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niederorschel
12. Wirtschaftsplan Kommunalwald Niederorschel 2020
13. Stellungnahme der Gemeinde Niederorschel zum fakultativen Rahmenbetriebsplan „Erweiterung Kalksteintagebau Deuna“ 2025 - 2069 der Firma Dyckerhoff GmbH gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BbergG)
14. Mitteilung und Beschluss zum Bauvorhaben „Hauptstraße“, Abschnitt Beisenburg-Edeka (Planungserweiterung)

15. Stellungnahme der Gemeinde Niederorschel zur vorliegenden Ergänzungssatzung Wohnbebauung Bereich „Gartenstraße“ der Gemeinde Breitenworbis
16. Grundsatzbeschluss Bau eines Rad-Gehweges straßenbegleitend zur L 2049 von Deuna nach Vollenborn
17. Beratung und Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Zum Friedhof“ für Herrn Stephan Gebhardt
18. Beratung und Beschluss über die 3. einfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/3 „Kleine Leuchte“ der Gemeinde Niederorschel / OT Deuna gem. § 13 BauGB
19. Anfragen

**Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.**

gez. Ingo Michalewski  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Niederorschel  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und auch in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 05. Dezember 2019 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:


**§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen „Kindergarten Gänseblümchen“ und „Kindergarten Regenbogen“ werden von der Gemeinde Niederorschel als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2 Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

**§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Niederorschel ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Im Kindergarten „Gänseblümchen“ werden Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Im Kindergarten „Regenbogen“ werden Kinder im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freierwerden

von Plätzen möglich.

#### § 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Der Kindergarten „Gänseblümchen“ ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Der Kindergarten „Regenbogen“ ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Gemeinde Niederorschel bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres für Änderungen im Zeitraum März bis August oder bis spätestens 31. August des laufenden Jahres für Änderungen im Zeitraum September bis Februar mitgeteilt werden. Eine Änderung des Betreuungsumfanges außerhalb dieser Fristen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde Niederorschel die Gründe für die Änderung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.
- (4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfanges mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

#### § 5 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden/Städten innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Gemeinde Niederorschel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgeld nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig bis 31. Januar bzw. 31. August vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.
- (5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden,

wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Niederorschel in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

- (6) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

#### § 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfanges.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt zwei Wochen vor der Aufnahme des Kindes und kann bis zu 4 Wochen betragen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist nach Möglichkeit bis 07:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgeld regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

#### § 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

#### § 8 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde Niederorschel stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates

entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

### § 9 Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### § 10 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

### § 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist sechs Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

### § 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden.
  2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln.
  3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist.
  4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden.
  5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

### § 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet. Dies sind:
  1. Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten)
  2. Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr/den Elternbeitrag, der Verpflegungsgebühr/dem Verpflegungsentgelt
- (2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde Niederorschel nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  - die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kleinbartloff für den Kindergarten „Gänseblümchen“ vom 01. Februar 2011 und

- die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederorschel für den Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Rüdigershagen vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Niederorschel, den 13. Januar 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie des § 10 der Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 13. Januar 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel in der Sitzung am 05. Dezember 2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:



#### §1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten „Gänseblümchen“
- Kindergarten „Regenbogen“

#### § 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Niederorschel erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

#### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

#### § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht bis 31. Januar bzw. 31. August vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem

Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtungen sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

#### § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtungen tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleiben. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtungen, z. B. zwei Wochen in den Sommerferien oder Weihnachtsferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in den Kindertageseinrichtungen ist nicht zulässig.

#### § 6a Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren im Kindergarten „Gänseblümchen“

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger.
- (2) Frühstück wird selbst mitgebracht. Vesper wird in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die monatliche Pauschale für Getränke und Vesper sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 19,00 Euro. Die monatliche Pauschale wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu kalkuliert.
- (3) Die Verpflegungspauschalen nach Abs. 2 werden pauschal als Monatsvorauszahlung von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz zwölfmal im Jahr bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 5. fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.

#### § 6b Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren im Kindergarten „Regenbogen“

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Mittagsverpflegung, so werden zusätzlich zum Elternbeitrag Verpflegungsgebühren erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühren richtet sich nach den entsprechenden Vertragsbedingungen mit dem Versorgungsträger.
- (2) Frühstück und Vesper werden selbst mitgebracht. Die monatliche Pauschale für Getränke und Vesper sowie für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 14,95 Euro. Die monatliche Pauschale wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu kalkuliert.
- (3) Die Verpflegungspauschalen nach Abs. 2 werden pauschal als Monatsvorauszahlung von den Eltern erhoben. Die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Verpflegung erfolgt mittels Tagessatz zwölfmal im Jahr bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 5. fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.

#### § 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

#### § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten Tabellen.
- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (5) Wird ein Kind bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 8,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

#### § 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

#### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Kleinbartloff und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten für den Kindergarten „Gänseblümchen“ vom 01. Februar 2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26. März 2018 und
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Niederorschel und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten für den Kindergarten „Regenbogen“ im Ortsteil Rüdigershagen vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17. April 2018.
 außer Kraft.

Niederorschel, 15. Januar 2020

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski  
Bürgermeister

**Anlage zu § 8 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Niederorschel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten**

- Festlegung der Elternbeiträge -

**a) Kindergarten „Gänseblümchen“**

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 10 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.
1-2 Jahre	175,00	215,00	195,00	165,00	205,00	185,00	155,00	195,00	175,00	145,00	185,00	165,00
2-3 Jahre	150,00	190,00	170,00	140,00	180,00	160,00	130,00	170,00	150,00	120,00	160,00	140,00
3-6,5 Jahre	125,00	165,00	145,00	115,00	155,00	135,00	105,00	145,00	125,00	95,00	135,00	115,00

**b) Kindergarten „Regenbogen“**

Angaben in Euro

Alter	1. Kind der Familie			2. Kind der Familie			3. Kind der Familie			4. und jedes weitere Kind der Familie		
	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.	halbtags bis Ø 5 h tägl.	ganztags bis Ø 9,5 h tägl.	Abmin- derung Ø 8 h tägl.
2-3 Jahre	135,00	170,00	155,00	125,00	160,00	145,00	115,00	150,00	135,00	105,00	140,00	125,00
3-6,5 Jahre	110,00	145,00	135,00	100,00	135,00	125,00	90,00	125,00	105,00	80,00	115,00	105,00

Ø (durchschnittlich) bedeutet, dass die Betreuungszeit innerhalb einer Betreuungswoche an einzelnen Tagen variieren kann.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nicht nur auffallen,  
sondern im Gedächtnis bleiben.



Hier ist Platz  
für Ihre Werbeanzeige.

☎ 036074 63 47-0

✉ info@millers-marketing.com

Schalten Sie Ihre Werbeanzeige für  
Niederorschel und Umgebung.

## IMPRESSUM

**Eichsfelder Kessel Nachrichten**  
**Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel**

**Herausgeber:** Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Tel. 036076 557-0, Fax 036076 557-80, E-Mail gemeinde@niederorschel.de

**Gestaltung & Druck:** Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde-Worbis, Tel. 036074 6347-0, www.millers-marketing.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und allgemeinen Teil:** die Verfasser der Artikel und Berichte. Diese sind allein verantwortlich, dass die Bestimmung nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen der Betroffenen zur Veröffentlichung. Die Gemeinde Niederorschel als Herausgeber der Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenkauf:** Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde-Worbis, Tel. 036074 6347-0, www.millers-marketing.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Millers Marketing, Nordhäuser Straße 38, 37339 Leinefelde-Worbis, Tel. 036074 6347-0, www.millers-marketing.de

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheinungsweise:** wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00€ (inkl. Porto und 19% MwSt.) bestellen.